



Aktenzeichen: Pet 4-21-11-8941-004952

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Menschen mit einem Grad der Behinderung über 10 Prozent, einer Autoimmunerkrankung oder einer chronischen Erkrankung Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von 67 Prozent des Leistungsentgelts haben.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass der betroffene Personenkreis höhere Ausgaben habe und daher entlastet werden müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 146 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In Deutschland besteht ein gegliedertes Sozialleistungssystem. Das mit der Petition angesprochene Arbeitslosengeld ist eine Entgeltersatzleistung der Arbeitslosenversicherung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Das Arbeitslosengeld tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts, das der oder die Arbeitslose wegen der Arbeitslosigkeit nicht erzielen kann. Diesem „Entgeltersatzcharakter“ entsprechend orientiert es sich an dem zuletzt erzielten Arbeitsentgelt des oder der Arbeitslosen und nicht am individuellen Bedarf zur Deckung des Lebensunterhalts oder des Existenzminimums. Dies ergibt sich auch



daraus, dass die Arbeitslosenversicherung von den beitragszahlen-den Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern finanziert wird. Zweck dieser Versicherung ist die Absicherung des Entgeltausfalls, der dadurch ent-steht, dass vorübergehend aufgrund von arbeitsmarktlichen Gründen keine neue Be-schäftigung aufgenommen werden kann. Insoweit unterscheidet sich die Arbeitslo-senversicherung von anderen Sozialleistungen, die zur Deckung individueller Bedar-fe dienen, die sich aus anderen besonderen Lebensumständen des Lebens ergeben können, wie z. B. das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung) oder das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Das SGB IX deckt beispielsweise mit seinem Leistungsangebot (§ 4 SGB IX) ggf. auch Mehrbedarfe ab, die sich durch eine Behinderung ergeben können. Hiermit wird eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen individuell und anlassbezo-gen unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen des SGB IX gewährleistet. Der Bezug von z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) knüpft an die Voraussetzung der Hilfebe-dürftigkeit an. So sichern die sozialen Mindestsicherungssysteme – zu welchem das SGB II gehört – jeder leistungsberechtigten Person diejenigen finanziellen Vorausset-zungen zu, die für den existenznotwendigen Lebensunterhalt und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind, wenn das eigene Einkommen und Vermögen dazu nicht ausreichen. Die Leis-tung umfasst neben dem Regelbedarf, der in Höhe der so genannten regelbedarfsrele-vanten Bedarfe berücksichtigt wird, auch die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung, soweit diese Bedarfe nicht durch Einkommen oder Vermögen unter Be-achtung von Absetzbeträgen und Schonvermögen gedeckt sind. Hinzu kommen gege-benenfalls Mehrbedarfe, die für besondere Lebenslagen wie Alleinerziehung, Schwangerschaft oder bei aus medizinischen Gründen erforderlicher kostenaufwän-diger Ernährung berücksichtigt werden. Inwieweit eine bestehende Autoimmuner-krankung zu einem Mehrbedarf führen kann, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Es bestehen somit bereits Regelungen, die einen Mehrbedarf berücksichtigen. Eine pauschale Erhöhung des Arbeitslosengeldes wäre nach Ansicht des Petitionsaus-schusses nicht sachgerecht.



Der Ausschuss vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.